

§ 5 - Mitgliederversammlung:

Jedes Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zum Beginn selbst fest.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

Sie wird geleitet vom Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

§ 6 - außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) ein Drittel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 - Geschäftsordnung, Vereinsordnung, Jugendordnung:

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. In ihr werden auch alle Richtlinien festgelegt, die das Vereinsleben betreffen. Sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Das gilt auch für die Vereinsordnung und Jugendordnung.

§ 8 - Protokolle:

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Pro-

tokollführer zu unterzeichnen.

Versammlungsleiter ist in der Regel der Vorsitzende, Protokollführer in der Regel der Schriftführer. Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was im Protokoll festzuhalten ist.

§ 9 - Kassenprüfer:

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die die Tätigkeit des Vorstandes überwachen. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einen Bericht anzufertigen. Außerdem ist zu Mitgliederversammlungen ein Bericht anzufertigen, der den Mitgliedern ausgehändigt wird.

§ 10 - Satzungsänderung, Vereinsauflösung:

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der Erschienenen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Liquidation findet gemäß § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.



Satzung

ALIVE
Koalition gegen die
Todesstrafe e.V.

in der Fassung vom
16.3.2002

§ 1 - Name, Sitz:

Der Verein führt den Namen ALIVE – Koalition gegen die Todesstrafe (ALIVE - Coalition to Abolish the Death Penalty).

Er hat seinen Sitz in Bocholt und ist das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit:

Zweck des Vereins ist die Abschaffung der Todesstrafe weltweit. Der Verein konzentriert sich jedoch vor allem auf die Abschaffung der Todesstrafe in den USA.

Er wird verwirklicht insbesondere durch

- Informierung der Öffentlichkeit über die Todesstrafe und deren Hintergründe, um die Menschen für die Thematik zu sensibilisieren und zum Eintreten gegen die Todesstrafe anzuregen, z.B. durch Vorträge, Diskussionsabende, Informationsstände, die Herausgabe von Druckwerken aller Art sowie Tonträgern, die dem Vereinszweck dienen.
- Aktionen gegen bevorstehende Hinrichtungen, wie Unterschriftensammlungen und Petitionen an jene Regierungen, die die Todesstrafe praktizieren.
- Beistand für jene, die unter einem Todesurteil leben.
- besondere Unterstützung derer, die von Justizmord bedroht sind.
- besondere Unterstützung von ausländischen Staatsbürgern, die in den USA zum Tode verurteilt wurden, da diese Verurteilungen zumeist mit der

Verletzung internationaler Rechtsstandards einhergeht.

- Hilfestellung bei der Betreuung von Gefangenen, z.B. bei der Organisation von Besuchen im Todestrakt.

Der Verein kooperiert mit Organisationen, die ebenfalls gegen die Todesstrafe eintreten und unterstützt andere Organisationen bei ihren Aktionen gegen die Todesstrafe.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Es verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ferner nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Aufgaben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln zugedacht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft, Beiträge, Vereinsmittel:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person Deutschlands werden. Es ist ebenso eine Mitgliedschaft von Personen anderer Staaten möglich. Der Beitritt erfolgt durch Ausfüllung des Aufnahmeantrages und wird sofort nach Eingang dieses Antrages wirksam.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird zum Jahresende wirksam.

Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes sofort.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

dem Zweck des Vereins zuwider handelt.

Gegen den schriftlichen Ausschlussbescheid, kann innerhalb von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch eingelegt werden. Dann entscheidet der Vorstand endgültig.

Der Ausschluss wird wirksam zum Monatsende. Bei Einspruch jedoch erst am Ende des Monats, in dem der Vorstand entschieden hat. Der Beitrag und eine Beitrittsgebühr werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. In dieser werden auch alle anderen Vereinsrichtlinien über die Mitgliedschaft, das Ausschlussverfahren und alle anderen Bestimmungen über das Vereinsleben festgelegt.

Erlöse aus Veranstaltungen, Sammlungen, Verkauf von vereinseigenen Erzeugnissen, Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen fließen in die Vereinsmittel ein.

§ 4 - Vorstand:

Der Vereinsvorstand besteht aus drei Personen:

- 1) Vorsitzender
- 2) Vorstandsmitglied
- 3) Vorstandsmitglied

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist aber nur der Vorsitzende. Er bildet den geschäftsführenden Vorstand.

Die übrigen Mitglieder bilden den erweiterten Vorstand mit gleichen Rechten wie der geschäftsführende Vorstand, jedoch ohne Vertretungsbefugnis.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, kann der Rest-Vorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten regulären Wahl.